

Förderrichtlinie der Gemeinde Seeg über „Kostenerstattung für Anschluss und Anbindung einer Immobilie an das leistungsstarke Glasfasernetz der Deutschen Telekom“

vom 06.12.2019 im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus in Seeg

als freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge im eigenen Wirkungskreis gem. Art. 57 BayGO. Das Förderprogramm umfasst die Kostenerstattung für tatsächlich erforderliche neue Glasfaser-Hausanschlüsse für Immobilien im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus innerhalb des Gemeindegebietes von Seeg.

Es werden die tatsächlichen Kosten für einen Glasfaser-Hausanschluss mit einem Betrag von höchstens 599,95 € gefördert.

Die Förderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Seeg am 28.11.2019 beschlossen.

Förderziel:

Die Fördergelder sollen für die Kostenerstattung von neuen Glasfaser-Hausanschlüssen verwendet werden, dass die Breitbandoffensive auch im regionalen, interkommunalen Vergleich bedarfsgerechte Bedingungen zu schaffen.

Beihilferecht:

Die Förderung berührt Beihilferecht nicht, da keine Unternehmen bzw. keine wirtschaftliche Tätigkeit direkt oder indirekt gefördert werden.

Haushaltsrecht:

Erforderlichkeit ist gegeben, da derzeit keine explizite landes- oder bundesrechtliche Förderung existiert oder möglich ist (Förderhöchstbetrag des bayerischen Programms ist in Seeg bereits ausgeschöpft).

Es ist gewährleistet, dass keine Überförderung/Doppelförderung stattfindet, da kein Fall denkbar ist, bei dem die Pauschale die tatsächlich für die Betroffenen Bürger anfallenden Anschlusskosten überschreiten wird (es kann u.U. ein relevanter Eigenanteil z. B. bei übergroßen Hausanschlusslängen).

Gleichbehandlungsgrundsatz:

Durch die Kostenerstattung neuer Glasfaser-Grundstücksanschlüsse einer Immobilie ist der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt. Sämtliche Grundstücksanschlüsse bei denen derzeit ein Glasfaseranschluss sich in Herstellung befindet bzw. erforderlich wird, befinden sich in der Förderkulisse der gemeindlichen Förderrichtlinie bzw. sind hiervon umfasst.

Soweit zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Förderprogramme auch für Grundstücksanschlüsse ohne derzeitigen Glasfasergrundstücksanschluss aufgelegt werden, plant die Gemeinde unter Berücksichtigung der haushaltswirtschaftlichen Grundsätze auch hier einen Fördergang.

Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand der Förderung
2. Förderhöhe
3. Antragsberechtigte
4. Förderverfahren, Anträge
5. Förderzusage
6. Auszahlungsvoraussetzungen
7. Inkrafttreten und Befristung

1. Gefördert werden die Kosten für einen Glasfaser-Hausanschluss. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.
2. Förderhöhe: Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für einen Glasfaser-Hausanschluss durch die Telekom Deutschland GmbH, bis zu einer maximalen Fördersumme von 599,95 € je Anschluss.
3. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer innerhalb der Erschließungsgebiete 1 – 8 im Förderbereich für den Breitbandausbau der Gemeinde Seeg.
4. Verfahren: Die Förderung ist bei der Gemeinde Seeg mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Die Vordrucke sind im Rathaus der Gemeinde Seeg in 87637 Seeg, Hauptstr. 39, Zimmer 27, e-mail: verwaltung@seeg.de oder im Internet unter rathaus.seeg.de erhältlich bzw. online auszufüllen. Informationen sind unter der o.g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 08364/98300 erhältlich.
Der Antrag ist unter die o.g. Adresse bei der Gemeinde Seeg einzureichen. Der Antrag wird nach dem Zeitpunkt des Antrageingangs bearbeitet.
5. Förderzusage: Die Gemeinde Seeg prüft nach Antrageingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht. Ist dies der Fall und sind Fördermittel vorhanden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Förderzusage. **Erst dann darf der Auftrag zur Herstellung eines neuen Telekommunikationshausanschlusses im Fördergebiet an die Telekom Deutschland GmbH erteilt werden.**
6. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Kopie der Rechnung mit einem entsprechenden Zahlungsnachweis bei der Gemeinde Seeg vorzulegen. Diese ist Voraussetzung für die Auszahlung. Diese erfolgt nach Prüfung der Unterlagen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ein Hausanschluss für Glasfaser kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Seeg gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
7. Inkrafttreten und Befristung: Diese Richtlinie tritt am 06.12.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 15.03.2020 bei der Gemeinde Seeg eingegangen sind. Sofern die hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.